

Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen der Stadtwerke Lage GmbH

§ 1 Allgemeines

1.1 Lieferungen und Leistungen aller Art (nachfolgend: „Leistungen“), die von der Stadtwerke Lage GmbH erbracht werden, erfolgen auf Grund dieser allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen verwandter Art mit dem Auftraggeber, auch wenn diese nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

1.2 Es gelten ausschließlich diese allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Geltung entgegenstehender oder von diesen abweichender Bedingungen bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

§ 2 Daten und Unterlagen

An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Auftraggeber überlassenen Unterlagen, wie zum Beispiel Kalkulationen, Zeichnungen etc., behält sich die Stadtwerke Lage GmbH Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, die Stadtwerke Lage GmbH stimmt dem entsprechenden Vorgehen im Vorfeld schriftlich zu. Sofern ein Vertragsschluss nicht zustande kommt, sind der Stadtwerke Lage GmbH die im Rahmen des Angebots übersandten Daten und Unterlagen unverzüglich zurückzusenden.

§ 3 Auftragsdurchführung

3.1 Die angenommenen Aufträge werden sorgfältig, sach-, fach- und termingerecht, nach den anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Auftragserteilung und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen durchgeführt. Hierbei wird, wenn nicht anderes vereinbart ist, die Art und Weise der Ausführung nach sach- und pflichtgemäßem Ermessen der Stadtwerke Lage von ihr bestimmt.

3.2 Ändert sich das vereinbarte Anforderungsprofil während der Durchführung des Auftrages und verursachen die Änderungen einen Mehraufwand, so wird dieser - soweit nichts anderes vereinbart ist - nach Aufwand in Rechnung gestellt.

3.3 Der Auftraggeber hat der Stadtwerke Lage GmbH alle für die Durchführung des Auftrages relevanten Tatsachen vollständig zur Kenntnis zu geben und alle für die Durchführung des Auftrages relevanten Unterlagen unentgeltlich zu überlassen. Insbesondere hat der Auftraggeber die Stadtwerke Lage GmbH rechtzeitig über Leistungen und Maßnahmen Dritter, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sein könnten und über die mit den Dritten vereinbarten Termine und Fristen zu informieren.

§ 4 Preise und Zahlung

4.1 Sofern keine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen wird, gelten die von der Stadtwerke Lage GmbH angegebenen Preise ausschließlich Verpackung und zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe.

4.2 Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Der Abzug von Skonto ist grundsätzlich nicht zulässig.

4.3 Die vereinbarten Preise sind für einen Zeitraum von 3 Monaten fest vereinbart. Danach behält sich die Stadtwerke Lage GmbH angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten vor.

4.4 Sofern Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit, Mo. – Fr. 6:30 – 18:30 Uhr, durchgeführt werden müssen, berechnet die Stadtwerke Lage GmbH dem Auftraggeber entsprechende Zuschläge.

4.5 Bei einer Angebotssumme größer 20.000 Euro (Netto) hat der Auftraggeber eine Vorauszahlung von 50 % an die Stadtwerke Lage GmbH zu entrichten. Eine hierzu entsprechende Anzahlungsanforderung erhält der Auftraggeber nach schriftlicher Auftragserteilung.

4.6 Stellt der Auftraggeber seine Zahlungen ein, liegt eine Überschuldung vor oder liegt ein nicht offensichtlich unbegründeter Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens vor oder kommt der Auftraggeber mit der Einlösung fälliger Schecks in Verzug, so wird die Gesamtforderung der Stadtwerke Lage GmbH sofort fällig. Dasselbe gilt bei einer sonstigen wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Auftraggebers. Die Stadtwerke Lage GmbH ist in diesen Fällen berechtigt, ausreichende Sicherheitsleistungen zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

§ 5 Lieferzeit

5.1 Die Einhaltung der von der Stadtwerke Lage GmbH angegebenen Liefer- und Leistungszeiten setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers voraus.

5.2 Ist die Nichteinhaltung der Liefer- und Leistungszeiten auf höhere Gewalt z. B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr oder auf ähnliche Ereignisse z.B. Streik, Aussperrung zurückzuführen, verlängern sich die Liefer- und Leistungszeiten um den Zeitraum, in dem die Auswirkung der höheren Gewalt vorlag.

5.3 Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Auftraggeber zumutbar sind.

§ 6 Abnahme

Ist nach dem Vertrag die Abnahme der Leistung vereinbart, so hat sie der Auftrag-

geber innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Leistung vorzunehmen. Geschieht dies nicht, gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Lieferung - gegebenenfalls nach Abschluss einer vereinbarten Testphase - in Gebrauch genommen worden ist. Zudem gilt sie als erfolgt, wenn der Auftraggeber nicht binnen 12 Werktagen nach Inbetriebnahme die Werkleistung als mangelhaft oder vertragswidrig schriftlich rügt.

§ 7 Verzug

7.1 Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, ist die Stadtwerke Lage GmbH berechtigt, den Ersatz des ihr dadurch entstandenen Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

7.2 Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, geht zudem die Gefahr eines völligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache oder des Werkes in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

7.3 Gerät die Stadtwerke Lage GmbH in Verzug, kann der Auftraggeber - sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist - eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte. Der Stadtwerke Lage GmbH ist gestattet, nachzuweisen, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

7.4 Entschädigungsansprüche des Auftraggebers, die über die in § 7 Abs. 3 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verspäteter Lieferung, auch nach Ablauf einer von der Stadtwerke Lage GmbH etwa gesetzten Nachfrist – vorbehaltlich der Regelungen unter §§ 11 und 12 - ausgeschlossen. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer der Stadtwerke Lage GmbH gesetzten angemessenen Nachfrist bleibt unberührt.

§ 8 Aufrechnungen und Zurückbehaltungsrechte

Dem Auftraggeber steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur soweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 9 Gefahrübergang

9.1 Mit der Inbetriebnahme gehen alle Gefahren und Eigentumspflichten der erstellten Anlage (bzw. Sache/n) auf den Auftraggeber über.

9.2 Wird die Ware auf Wunsch des Auftraggebers an diesen versandt, geht mit der Absendung an den Auftraggeber, spätestens mit Verlassen des Betriebsgeländes der Stadtwerke Lage GmbH die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Auftraggeber über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt. Auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers werden Lieferungen von der Stadtwerke Lage GmbH gegen die üblichen Transportrisiken versichert.

10.1 Die Stadtwerke Lage GmbH behält sich das Eigentum an sämtlichen gelieferten oder erstellten Sachen bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung zustehende Ansprüche vor.

10.2 Die Stadtwerke Lage GmbH verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Im Gegenzug wird der Auftraggeber der Stadtwerke Lage GmbH neue, dem Wert der zu sichernden Forderungen entsprechenden Sicherheiten gewähren.

10.3 Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ist dem Auftraggeber eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Eine Weiterveräußerung ist unter Wiederverkäufem im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Auftraggeber vor Verschaffung des Eigentums an einen Dritten seine gegenüber der Stadtwerke Lage GmbH aus dieser Geschäftsverbindung bestehenden Verbindlichkeiten vollständig erfüllt oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf seinen Kunden erst übergeht, wenn der Auftraggeber seine Zahlungsverpflichtungen aus dieser Geschäftsverbindung erfüllt hat.

10.4 Im Falle von Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter ist der Auftraggeber verpflichtet, die Stadtwerke Lage GmbH unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls ist der Auftraggeber verpflichtet, den Vollstreckungsbeamten auf das Eigentum der Stadtwerke Lage GmbH hinzuweisen und der Stadtwerke Lage GmbH unverzüglich eine Abschrift des Pfändungsprotokolls zukommen zu lassen.

10.5 Bei schuldhaftem Verstoß des Auftraggebers, seiner Mitarbeiter oder Handelsvertreter gegen wesentliche Vertragspflichten, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Stadtwerke Lage GmbH nach erfolgloser Mahnung zur

Rücknahme berechtigt; der Auftraggeber ist zur Herausgabe verpflichtet. Eine separate Mahnung ist in den in § 4 Abs. 6 genannten Fällen entbehrlich. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch die Stadtwerke Lage GmbH liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor, es sei denn, die Stadtwerke Lage GmbH hat dies ausdrücklich erklärt.

§ 11 Sachmängelhaftung

11.1 Voraussetzung für Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers ist, dass dieser den ihm gemäß § 377 HGB obliegenden Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

11.2 Die Stadtwerke Lage GmbH übernimmt vom Tag der Lieferung bzw. Leistung an für die Dauer von 12 Monaten die Gewähr, dass die erbrachten Leistungen mängelfrei sind. Vorstehende Bestimmung gilt nicht, soweit gesetzlich längere Fristen zwingend vorgeschrieben sind.

11.3 Stellt der Auftraggeber einen Mangel fest, hat er dies der Stadtwerke Lage GmbH unverzüglich mitzuteilen. Er gibt der Stadtwerke Lage GmbH die Möglichkeit zur Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist. Die Stadtwerke Lage GmbH ist berechtigt, nach eigener Wahl nachzubessern oder Ersatz zu liefern. Für die Zeit der Nachbesserungen ist die Gewährleistungsfrist gehemmt. Im Falle einer Ersatzlieferung übernimmt die Stadtwerke Lage GmbH vom Tag der Lieferung an erneut für die Dauer von 12 Monaten die Gewähr, dass diese mängelfrei ist.

11.4 Eine nur unerhebliche Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, eine nur unerhebliche Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, natürliche Abnutzung oder Verschleiß stellen keinen Mangel dar. Nimmt der Auftraggeber oder ein nicht von der Stadtwerke Lage GmbH beauftragter Dritter Arbeiten oder Änderungen an der Sache oder dem Werk vor, sind Mängelansprüche gegenüber der Stadtwerke Lage GmbH ausgeschlossen.

§ 12 Haftung

12.1 Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, bestehen gegenüber der Stadtwerke Lage GmbH ausschließlich nach den folgenden Bestimmungen:

12.2 Die Stadtwerke Lage GmbH haftet aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Wesentliche Vertragspflichten sind dabei solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Auftraggebers schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat und solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

12.3 Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Höhe nach auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

12.4 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 13 Datenschutz

Die Stadtwerke Lage GmbH wird die zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlichen personenbezogenen

Daten gemäß § 28 Abs.1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) nur zum Zwecke der Vertragsabwicklung

und zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen erheben, verarbeiten und nutzen und für

den Schutz dieser Daten technisch-organisatorische Maßnahmen gemäß § 9 BDSG treffen.

§ 14 Rechtsnachfolge

14.1 Jede Vertragspartei darf mit Zustimmung der anderen die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger übertragen. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn der Rechtsnachfolger sichere Gewähr für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten bietet. Die andere Vertragspartei ist innerhalb von 14 Tagen zu informieren.

14.2 Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Rechtsnachfolger des übertragenden Vertragspartners ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. des Aktiengesetzes ist, oder wenn es sich um eine unternehmensrechtliche Teil- oder Gesamtrechtsnachfolge im Sinne des Umwandlungsgesetzes handelt.

§ 15 Schlussbestimmungen

15.1 Die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Auftraggeber und der Stadtwerke Lage GmbH unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über internationalen Wareneinkauf vom 11.04.1980 (CISG) gilt nicht.

15.2 Sollte zwingendes Recht der Anwendung einzelner Vertragsbestimmungen oder diesen Allgemeinen Bedingungen entgegenstehen und zu deren Unwirksamkeit

führen, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bedingungen unberührt

15.3 Mündliche Abreden sind unwirksam. Vertragsänderungen, Nebenabreden oder Änderungen der allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Vereinbarung oder wechselseitigen schriftlichen Bestätigung.

15.4 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus sämtlichen Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und der Stadtwerke Lage GmbH ist Detmold, sofern nicht ein ausschließlicher gesetzlicher Gerichtsstand begründet ist.

Stadtwerke Lage GmbH

März 2012